

TEXTSATZUNG DER GEMEINDE BREESEN LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE DER 1. ÄNDERUNG DER SEIT DEM 12.06.1996 RECHTSKRÄFTIGEN SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG / ABRUNDUNG UND DIE ERWEITERTE ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS KALÜBBE

Begründung

Empfehlungen

Beauftragter: In Anbetracht der Lage der Ortsteile Breesen und Kalübbe ist eine Festsetzung der Ortsteile als Ortsteile der Gemeinde Breesen zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen.

Beauftragter: In Anbetracht der Lage der Ortsteile Breesen und Kalübbe ist eine Festsetzung der Ortsteile als Ortsteile der Gemeinde Breesen zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen.

Beauftragter: In Anbetracht der Lage der Ortsteile Breesen und Kalübbe ist eine Festsetzung der Ortsteile als Ortsteile der Gemeinde Breesen zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen.

Beauftragter: In Anbetracht der Lage der Ortsteile Breesen und Kalübbe ist eine Festsetzung der Ortsteile als Ortsteile der Gemeinde Breesen zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen.

Beauftragter: In Anbetracht der Lage der Ortsteile Breesen und Kalübbe ist eine Festsetzung der Ortsteile als Ortsteile der Gemeinde Breesen zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen. Die Festsetzung der Ortsteile ist im Sinne der Gemeindeordnung für Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen.

SATZUNG

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Festsetzung der Ortsteile Breesen und Kalübbe als Ortsteile der Gemeinde Breesen. Die Satzung gilt für den Ortsteil Kalübbe und für den Ortsteil Breesen.

§ 2. Festsetzung der Ortsteile

Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

§ 3. Festsetzung der Ortsteile

Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

§ 4. Festsetzung der Ortsteile

Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

§ 5. Festsetzung der Ortsteile

Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

2. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

3. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

4. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

5. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt. Die Ortsteile Breesen und Kalübbe sind als Ortsteile der Gemeinde Breesen festgesetzt.

Karte auf der Basis einer Vorstudie, die auf der Grundlage der Luftaufnahme erstellt wurde. Die Karte zeigt die Ortsteile Breesen und Kalübbe als Ortsteile der Gemeinde Breesen.

Gemeinde Breesen, im November 2018

Noack
Bürgermeister

- Siegel -

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Rechtsgrundlagen der vorliegenden Planung
3. Grundsätze der bestehenden Satzung
4. Planungsanlass der 1. Änderung der Bestandssatzung
5. Inhalt der 1. Änderung der Bestandssatzung
6. Auswirkungen der 1. Änderung der Bestandssatzung
7. Umweltrelevanz der Planänderung

1. Vorbemerkung

Die Satzung der Gemeinde Breesen über die Festlegung/Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe nach § 34 Abs 4 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG ist am 28.02.2001 in Kraft getreten. Die Satzung beinhaltet gleichzeitig gestalterische Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V.

2. Rechtsgrundlagen der vorliegenden Planung

Rechtsgrundlage für die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung/Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

3 Grundsätze der bestehenden Satzung

- 3.1. Gemeinden können durch Satzung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, Nr. 2 bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, Nr.3 einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Diese Möglichkeiten des BauGB wurden in der Zeit von 1990 bis zum 31.12.1997 durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz) erweitert, welches das BauGB ergänzte. Nach § 4 Abs. 2a BauGB konnte die Gemeinde durch Satzung über § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs hinaus Außenbereichsflächen in die Gebiete nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs einbeziehen, wenn
1. die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind,
 2. die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und
 3. für die einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs festgesetzt wird, dass ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.
- 3.2. Gemäß dieser vorgenannten Möglichkeiten ist die bestehende Satzung der Gemeinde Breesen als Klarstellungssatzung / Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB mit erweiterter Abrundung nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG entwickelt worden.

- 3.3. Die Abgrenzung der Satzung erfolgte in der Form, dass die durch die straßenbegleitende Bebauung geprägten Bereiche, einschließlich der vorhandenen Baulücken und einbezogenen Außenbereichsflächen, gefasst, klargestellt und gegenüber dem Landschaftsraum abgegrenzt wurden. Die Festsetzung der Innenbereichsgrenze erfolgte bei Satzungslegung derart, dass eine rückwärtige Bebauung der Grundstücke vermieden wurde. (Die Grenze liegt durchgängig ca. 10 m hinter dem Hauptgebäude). Die Tiefenausdehnung des Grundstückes sollte damit nicht eingeengt werden, nur der mit Hauptfunktionsgebäuden bebaubare Grundstücksteil.
- Die in der Satzung dargestellten Parzellierungen und Baukörper sollten lediglich eine städtebaulich effektive Nutzung verdeutlichen. Durch Baulinie, Firstlinie und Geschossigkeit wurden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, die BauNVO und die LBauO M-V Bindungen festgelegt, die dem Erhalt des dörflichen Charakters dienen sollten. Die Baulinien orientierten sich jeweils an der Bauflucht der Nachbargebäude.
- Ergänzend hierzu sah es die Gemeinde als sinnvoll an, die baulich-gestalterischen Festsetzungen und Empfehlungen nicht nur auf die Abrundungsfläche zu begrenzen, sondern diese auch bei den Baulücken anzuwenden.
- 3.4. Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) seit der Bekanntmachung dieser Satzung nach § 34 BauGB. Geplante Bauvorhaben sind dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Im Bereich der durch erweiterte Abrundung auf der Grundlage des § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG zum Innenbereich erhobenen Flächen gilt der Vorbehalt, dass diese ausschließlich der Errichtung von Wohngebäuden vorbehalten sind.

4. Planungsanlass der 1. Änderung der Bestandssatzung

- 4.1. Die mit Satzungsbeschluss gleichzeitig beschlossenen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V führen zu einer erheblichen Beschränkung der baulichen Entwicklung in der Ortslage Kalübbe. Gerade Bauvorhaben mit abweichenden Dachformen / Dachneigungen bzw. abweichenden Materialien zur Fassadengestaltung können nicht realisiert werden. Das führt insbesondere dazu, dass sich Bauherren gegen eine Lückenbebauung in Kalübbe entscheiden. Dieser Trend hält seit Jahren an.
- 4.2. Um die Attraktivität des ländlichen Bauens in der Ortslage Kalübbe zu steigern, ist es Absicht der Gemeinde, Hemmnisse einer baulichen Entwicklung, die sich im Wirkungsbereich der Gemeinde befinden, auszuräumen. In Auseinandersetzung mit der vorliegenden Satzung über die Festlegung/Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe sind dabei insbesondere die gestalterischen Festsetzungen auf der Grundlage des § 86 LBauO M-V in den Focus gerückt. Ihre Daseinsberechtigung ist in diesem Zusammenhang hinterfragt worden.

5. Inhalt der 1. Änderung der Bestandssatzung

- 5.1. Ziel der Planung ist es, dass alle bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter 2.1 bis 2.4 ersatzlos gestrichen werden. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Festsetzungen:
- 2.1. Die Hauptgebäude müssen deutlich einen rechteckigen Grundriss in einem Verhältnis von größer 1 : 1,15 und Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit roten bis braunen Dachsteinen bei einer Dachneigung zwischen 38° und 52° haben. Quadratische Grundrisse und Walmdächer sind unzulässig.
 - 2.2. In Anpassung an die Nachbargebäude sind die Fassaden in Putz oder Sichtmauerwerk mit Ziegeln in Normalformat auszuführen. Putzfarbe und -struktur bzw. bei Ziegeltönung haben sich der vorhandenen benachbarten Bebauung anzupassen. Diese Materialien und Holz sind auch bei den Nebengebäuden anzuwenden.
 - 2.3 Gasbehälter und Antennenanlagen sind so aufzustellen bzw. anzubringen, daß sie von öffentlichen Straßen und Wegen aus nicht sichtbar sind, also vorrangig hofseitig.
 - 2.4. Einfriedungen von Vorgärten sind nur als Holzzaun bis 0,80 m Höhe oder als natürliche Hecke bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

6. Auswirkungen der 1. Änderung der Bestandssatzung

- 6.1. Mit der ersatzlosen Streichung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen 2.1. bis 2.4 der Bestandssatzung wird durch die Gemeinde den Bauherren erstmalig die Möglichkeit eingeräumt, auch quadratische Häuser im Bungalowstil mit flachen Dächern deutlich unter 38° Dachneigung zu errichten. Auch Vorgaben zur Außengestaltung fehlen dann ganz und machen nicht nur Holzfassaden, sondern auch Klinker oder Kunststoffe in allen Farben am Hauptgebäude möglich.
- 6.2. Während die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu 2.1 und 2.2 der Bestandssatzung weitgehend im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durchsetzbar sind, stellt sich die Situation bei ansonsten genehmigungsfreien, nunmehr nach § 61 LBauO M-V sogar verfahrensfreien Bauvorhaben ganz anders dar. Die Gemeinde erhält weitgehend keine Kenntnis von beabsichtigten Realisierungswünschen zu Grundstückseinfriedungen bzw. zur Aufstellung von Gasbehältern und Antennenanlagen. Damit ist die Durchsetzbarkeit der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu 2.3 und 2.4 extrem gering.

- 6.3. Die Gemeindevertretung ist sich bewusst, dass mit dem o.g. kompletten Verzicht auf bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V und damit unter anderem der Verzicht auf Regelungen zur Dachform / Dachneigung / Fassadengestaltung auch regionsuntypische Bauweisen zulässig werden. Dies wird jedoch als Belebung der ländlichen Architektur durchaus wohlwollend betrachtet und im Hinblick auf die notwendige Toleranz in einer modernen Gesellschaft mit großem Bedürfnis nach Individualität explizit unterstützt.

7. Umweltrelevanz der Planänderung

- 7.1. Mit der Textsatzung über die 1. Änderung der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe sind keine Änderungen hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit der Flächen in der Ortslage Kalübbe verbunden. Weder wurde die Grenze des klargestellten Innenbereiches noch die Größe der durch Abrundung (heute eher als Ergänzung bezeichnet) und der durch erweiterte Abrundung zum Innenbereich erhobenen Flächen einer neuerlichen Prüfung unterzogen.
- 7.2. Vor diesem Hintergrund, dass mit der Änderung der Satzung lediglich auf gestalterische Regularien verzichtet wird und sich damit lediglich Fragen der Ästhetik und der Einbindung der neu zu errichtenden Häuser in die Bebauung der Ortslage Kalübbe ergeben, bleibt festzustellen, dass insbesondere im Hinblick auf die in § 1 Abs. 6 BauGB formulierten Umweltbelange
- a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
 - b) Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
 - e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
 - f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
 - g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes;

- h) Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d;
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

durch die Satzungsänderung keine Auswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grunde wird auf weiterführende Aussagen zur Thematik im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Bestandssatzung verzichtet.

